

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁰⁵

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1993

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 93	Verordnung über die Anlage zum Jahresabschluß von Kreditinstituten, die eingetragene Genossenschaften oder Sparkassen sind (JAGSV) neu: 4141-14	1705
14. 10. 93	Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes neu: 8053-6-20, 7823-5-1, 8053-6-6, 8053-6-7, 8053-6-15, 8053-6-16	1720
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1734
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1734

Verordnung über die Anlage zum Jahresabschluß von Kreditinstituten, die eingetragene Genossenschaften oder Sparkassen sind (JAGSV)

Vom 13. Oktober 1993

Auf Grund des zuletzt durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) geänderten § 330 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in Verbindung mit § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1

Die von Kreditinstituten, die eingetragene Genossenschaften oder Sparkassen sind, gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ihrem bei dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichenden Jahresabschluß zum Zwecke der Erläuterung beizufügende Anlage richtet sich bei Kreditinstituten, die eingetragene Genossenschaften sind, nach dem Muster der Anlage 1 und bei Sparkassen nach dem Muster der Anlage 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1992 beginnen.

Bonn, den 13. Oktober 1993

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Anlage 1*)

**Anlage zum Jahresabschluß von Kreditinstituten,
die eingetragene Genossenschaften sind
(Muster 1)**

Anlage zum Jahresabschluß vom
der

I. Erläuterungen zur Jahresbilanz

A. Aktiva

Zu Posten 3 – Forderungen an Kreditinstitute

darunter:

a) Forderungen an Bausparkassen aus Bausparverträgen TDM¹⁾b) Forderungen an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute²⁾ TDM

davon:

täglich fällig TDM

darunter: Mindestreserve TDM

c) Forderungen aus Genußrechten³⁾ TDM

Zu Posten 4 – Forderungen an Kunden

darunter:

a) Warenforderungen TDM

davon:

handelsüblich befristet

aa) bis zu sechs Monaten TDM

ab) von sechs bis zu zwölf Monaten TDM

ac) auf mehr als zwölf Monate TDM

b) Forderungen an genossenschaftliche Unternehmen TDM

Zu Posten 6 – Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

darunter:

Genußrechte an Kreditinstituten³⁾ TDM

In den Aktivposten 2 bis 6 sind enthalten:

Auslandsgeschäfte⁴⁾ TDM

Zu Posten 7 – Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

darunter:

a) am Zentralkreditinstitut⁵⁾ TDMb) an anderen genossenschaftlichen Unternehmen⁶⁾ TDM

Zu Posten 12 – Sachanlagen

a) Grundstücke und Gebäude⁷⁾ TDM

davon:

aa) dem Bankgeschäft dienend TDM

ab) dem bankfremden Geschäft dienend TDM

ac) sonstige TDM

*) Fußnoten 1) bis 7) siehe „Anmerkungen zur Anlage zum Jahresabschluß“.

b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	TDM
davon:	
ba) dem Bankgeschäft dienend	TDM
bb) dem bankfremden Geschäft dienend	TDM
darunter:	
mit dem Grundstück fest verbundene Einrichtungen, die steuerlich als Betriebsvorrichtung gelten oder anerkannt sind (z. B. Tresoranlagen, Siloanlagen) sowie Einbauten in fremden Grundstücken	
.....	TDM
.....	TDM
.....	TDM
Zu Posten 15 – Sonstige Vermögensgegenstände	
darunter:	
Zur Rettung von Forderungen erworbene Grundstücke und Gebäude ⁹⁾	TDM
 B. Passiva	
Zu Posten 1 – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
darunter:	
a) Verbindlichkeiten gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten ⁹⁾	TDM
davon:	
täglich fällig	TDM
b) Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten des Genossenschaftssektors (auch soweit nicht eingetragene Genossenschaften)	TDM
c) Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln ¹⁰⁾	TDM
Zu Posten 2 – Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	
darunter:	
a) Zahl der Gläubiger, deren jeweils zusammengefaßte Konten Salden ergeben, die 10% des Gesamtbetrages des Passivpostens 2 übersteigen
b) Zahl der Gläubiger, deren jeweils zusammengefaßte Konten Salden ergeben, die 20% des Gesamtbetrages des Passivpostens 2 übersteigen
c) Verbindlichkeiten gegenüber genossenschaftlichen Unternehmen ¹¹⁾	TDM
Zu Posten 2a – Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten	
darunter:	
a) gegenüber dem Zentralkreditinstitut ¹²⁾	TDM
.....	TDM
b) gegenüber sonstigen genossenschaftlichen Zentraleinrichtungen des Warenssektors ¹³⁾	TDM
.....	TDM
In den Passivposten 1 bis 3 sind enthalten:	
Auslandsgeschäfte ⁴⁾	TDM

Zu Posten 12d – Bilanzgewinn/Bilanzverlust

a) Bilanzgewinn

vorgesehene Gewinnverwendung

aa) Zuführung zu den Ergebnisrücklagen

TDM

ab) Ausschüttung von % Dividende

TDM

davon:

aba) Gutschrift auf Geschäftsguthaben

TDM

abb) Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals

TDM

abc) Wiederauffüllung der Einlagen stiller Gesellschafter

TDM

b) Bilanzverlust

Verlust gedeckt

ba) aus Kapital- und Ergebnisrücklagen

TDM

bb) aus Genußrechtskapital

TDM

bc) aus Einlagen stiller Gesellschafter

TDM

II. Haftendes Eigenkapital¹⁴⁾1. Kernkapital (§ 10 Abs. 4a Satz 2 KWG)¹⁵⁾

a) Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder

TDM (.....)

b) Einlagen stiller Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 4 KWG

TDM (.....)

darunter:

Einlagen stiller Gesellschafter, die bis zum Ablauf des neuen Geschäftsjahres gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KWG ihre Zurechenbarkeit zum haftenden Eigenkapital verlieren

TDM

c) Rücklagen

TDM (.....)

d) Bilanzgewinn, soweit die Einstellung in die Rücklagen sowie die Wiederauffüllung der Einlagen stiller Gesellschafter und/oder der Geschäftsguthaben vorgesehen/beschlossen ist

TDM

e) Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB

TDM (.....)

f) immaterielle Vermögensgegenstände

././ TDM (.....)

g) Bilanzverlust

././ TDM (.....)

Kernkapital insgesamt

TDM (.....)

Kernkapital in v. H. der gemäß Grundsatz I nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva

..... % %

Kernkapitalbedarf zur Erreichung einer Kernkapitalrelation von 4,4% (§ 10 Abs. 4a Satz 2 KWG)

TDM (.....)

2. Ergänzungskapital (§ 10 Abs. 6b Satz 1 und 2 KWG)

a) Genußrechtskapital gemäß § 10 Abs. 5 KWG

TDM (.....)

darunter:

Genußrechte, die bis zum Ablauf des neuen Geschäftsjahres gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 KWG ihre Zurechenbarkeit zum haftenden Eigenkapital verlieren

TDM

b) Abzugsposten nach § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 3 KWG (Marktpflegeposition für Genußrechtskapital)	./.	TDM	(.....)
c) Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB		TDM	(.....)
d) anrechnungsfähiger Unterschiedsbetrag bei nicht realisierten Reserven gemäß § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2, 3 sowie Abs. 4b Satz 5 KWG		TDM	(.....)
in v. H. der gemäß Grundsatz I nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva	 %	(..... %)
davon:			
da) in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden		TDM	(.....)
db) in Wertpapieren		TDM	(.....)
e) § 6b EStG-Rücklagen gemäß § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 5 KWG		TDM	(.....)
f) Bilanzgewinn, soweit er für die Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals bestimmt ist		TDM	(.....)
g) Haftsummenzuschlag ¹⁶⁾ (im Jahr 19 : % vom Eigenkapital [ohne Genußrechtskapital]/75% der Summe der Haftsummen/200% der Summe der Geschäftsanteile)		TDM	(.....)
h) Nachrangkapital gemäß § 10 Abs. 5a KWG		TDM	(.....)
darunter: solches, das bis zum Ablauf des neuen Geschäftsjahres seine Zurechenbarkeit zum haftenden Eigenkapital verliert		TDM	
i) Abzugsposten nach § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 3 KWG (Marktpflegeposition für Nachrangkapital)	./.	TDM	(.....)
k) Abzugsposten nach § 10 Abs. 6b Satz 2 KWG	./.	TDM	(.....)
l) Abzugsposten nach § 10 Abs. 6b Satz 1 KWG	./.	TDM	(.....)
Ergänzungskapital insgesamt		TDM	(.....)
3. Summe Kernkapital + Ergänzungskapital		TDM _____	(_____)
4. Abzugsposten nach § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 und 5 KWG	./.	TDM	(.....)
5. Haftendes Eigenkapital insgesamt		TDM _____	(_____)
III. Anlagen nach § 12 Abs. 1 KWG		TDM	
1. Am Bilanzstichtag überstiegen keine/_____ bedeutende(n) Beteiligung(en) gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 KWG 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals.			
2. Summe bedeutender Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 KWG als v. H.-Satz des haftenden Eigenkapitals ¹⁷⁾	 %	
3. Durch haftendes Eigenkapital ¹⁸⁾ abzudeckender Betrag gemäß § 12 Abs. 5 Satz 4 und 5 KWG		TDM	
IV. Kennziffern der Grundsätze gemäß §§ 10 und 11 KWG (nach Werten der Jahresbilanz errechnet)			
1. Grundsatz I	 %	

2. Grundsatz Ia
- Abs. 1 %
- Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 %
- Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 %
- Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 %
3. Grundsatz II %
4. Grundsatz III %

V. Kreditgeschäft

A. Für die Kreditgliederung C heranzuziehende Bilanzposten:

1. Aktivposten 2b: Wechsel TDM
2. Aktivposten 3: Forderungen an Kreditinstitute TDM
- ./. Mindestreserve TDM
3. Aktivposten 4: Forderungen an Kunden¹⁹⁾ TDM
- ./. handelsüblich befristete Warenforderungen TDM
4. Passivposten
unter dem Strich 1a:
Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen
abgerechneten Wechseln TDM
5. Passivposten
unter dem Strich 1b:
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Ge-
währleistungsverträgen TDM
6. Passivposten
unter dem Strich 1c:
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für
fremde Verbindlichkeiten TDM
7. Passivposten
unter dem Strich 2a:
Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pen-
sionsgeschäften
darunter:
Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pen-
sionsgeschäften mit Darlehen TDM
- abzüglich TDM
8. im Aktivposten 3 enthaltene auf den Namen
lautende Pfandbriefe und Kommunalschuldver-
schreibungen TDM
- zuzüglich TDM
9. in der Jahresbilanz von den Krediten abgesetz-
te Wertberichtigungen und Abzinsungsbeträge TDM
- davon:
- a) Einzelwertberichtigungen TDM
- b) Pauschalwertberichtigungen TDM
- c) Vorsorgereserven TDM
- hiervon gebunden: TDM²⁰⁾
- d) Abzinsungsbeträge TDM

10. Rückstellungen für Risiken aus Eventualverbindlichkeiten
(Passivposten unter dem Strich 1 a und 1 b)
und für Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften mit Darlehen
(Passivposten unter dem Strich 2 a)
sowie Pauschalwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Passivposten unter dem Strich 1 a und 1 b

TDM

11. in der Jahresbilanz mit Verbindlichkeiten kompensierte Forderungen

TDM

12. Beteiligungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KWG

TDM

Gesamtkreditvolumen

TDM _____

B. Kreditgrenzen

1. Die Großkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 1 KWG beträgt²¹⁾

TDM (.....)

2. Die Kreditgrenzen gemäß § 49 GenG betragen²²⁾

a) für den Vorstand allein bis zu

TDM (.....)

b) für den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zu

TDM (.....)

c)

TDM (.....)

d) Sonderkreditgrenzen waren festgesetzt

für _____ Kredite bis zu

TDM (.....)

C. Kreditgliederung²³⁾

Arten und Größenklassen der Kredite	Stück	DM	Anteil am Gesamtkreditvolumen (%)
1	2	3	4
a) Forderungen an Kreditinstitute i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KWG			
Kredite i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG			
Kredite i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 4 KWG			
Forderungssalden im Verrechnungsverkehr mit Kreditinstituten			
Risikofreie Teilbeträge von Weiterleitungskrediten			
b) Zwischensumme (von a) (Kredite, auf die § 13 Abs. 3 und 4 KWG keine Anwendung findet)			
c) übrige Kredite			
bis unter 50 TDM			
50 TDM bis unter 100 TDM			
100 TDM bis unter 300 TDM			

300 TDM bis unter 500 TDM	
500 TDM bis unter 1 Mio DM	
1 Mio DM bis unter 5 Mio DM	
5 Mio DM und darüber	
abzüglich Mehrfacherfassungen ²⁴⁾	
d) Zwischensumme (von c)	
e) Gesamtkreditvolumen (b + d)	100

D. Berechnung der Relation gemäß § 13 Abs. 3 KWG²⁵⁾

1. Summe aller Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG, ausgehend vom Gliederungsschema V.C.:

a) In Zeile d) der Kreditgliederung enthaltene Kreditbeträge, die 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals übersteigen

TDM

b) In Zeile d) der Kreditgliederung enthaltene Kreditinanspruchnahmen, bei denen lediglich die Zusagen die Großkreditgrenze übersteigen

TDM

abzüglich:

c) Nach § 13 Abs. 6 KWG zu kürzende Beträge (Teilsomme aus den Buchstaben a und b)

TDM

d) Restkreditbeträge aus den Buchstaben a und b, die nach Vornahme der Kürzungen unter Buchstabe c die Großkreditgrenze unterschreiten

TDM

e) Mehrfacherfassungen²⁶⁾

TDM

./ TDM

f) Summe der Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG (Stückzahl:)

TDM _____

2. Relation gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG

_____ fach

E. Höchstkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 4 KWG²⁵⁾

Am Bilanzstichtag überstiegen keine/ _____ Großkredite 50 v. H. des haftenden Eigenkapitals.²⁷⁾

VI. Sonstiges

Der Geschäftsanteil von DM _____ soll lt. Satzung bzw. GV-Beschluß voll/mit _____% eingezahlt werden.

Anmerkungen zur Anlage zum Jahresabschluß

- 1) Die Rundungen sind jeweils auf volle tausend DM (TDM) vorzunehmen. Bei Beträgen bis zu DM 1000 muß eine Rundung auf tausend DM erfolgen. Bei der Bildung der Zwischen- und Endsummen sind die ungerundeten Beträge in die Berechnung einzustellen und danach das jeweilige Ergebnis zu runden.
- 2) Kreditgenossenschaften, die in Aktivposten 3 Forderungen ausschließlich an die für sie zuständige genossenschaftliche Zentralbank ausweisen, haben hier nur den Betrag der Mindestreserve anzugeben.
- 3) Soweit Genußrechte an Kreditinstituten nicht in Wertpapieren verbrieft und nicht rückzahlbar (Ausweis unter Aktivposten 15 Sonstige Vermögensgegenstände) sind, sind sie unter ihrem Ausweisposten als Ausgliederung in der Anlage zu zeigen; die Anlage ist in diesem Fall entsprechend zu ergänzen.

- ¹⁾ Soweit in den Aktivposten 2 bis 6 Geschäfte mit Vertragspartnern enthalten sind, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, sind diese entsprechend der Gliederung im Bilanzformblatt hier aufzuführen, soweit möglich unter Angabe der ausländischen Währung. Dies gilt auch für die Passivposten 1 bis 3.
- ²⁾ Hier sind nur Beteiligungen/Geschäftsguthaben an/bei der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank aufzuführen; Genossenschaften, die auch an der Deutschen Genossenschaftsbank beteiligt sind, weisen diese Beteiligung unter b) aus.
- ³⁾ Hier sind Geschäftsguthaben an anderen Kreditgenossenschaften und an Genossenschaften, die nicht Kreditgenossenschaften sind, aufzuführen, ferner Beteiligungen an genossenschaftlichen Einrichtungen (Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Bausparkassen, Vermarktungsunternehmen), die nicht die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft haben.
- ⁴⁾ Unter ab) haben nur Genossenschaften, die das Warengeschäft betreiben oder andere Nebenbetriebe unterhalten, einen Ausweis vorzunehmen. Reine Kreditgenossenschaften haben ihre nicht dem Bankgeschäft dienenden Grundstücke und Gebäude unter ac) aufzuführen.
Die Aufteilung in aa) bis ac) soll den Angaben in etwaigen Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen oder Freistellungen nach § 12 Abs. 3, § 31 Abs. 2 KWG entsprechen.
- ⁵⁾ Die zur Rettung von Forderungen erworbenen Grundstücke und Gebäude sind entsprechend § 12 Abs. 2 Nr. 4 KWG nicht länger als fünf Jahre in den Ausgliederungsvermerk aufzunehmen; diese Vermögensgegenstände sind spätestens dann dem Aktivposten 12 Sachanlagen zuzuordnen.
- ⁶⁾ Für Kreditgenossenschaften, die in Passivposten 1 Verbindlichkeiten ausschließlich gegenüber der für sie zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank ausweisen, entfällt diese Angabe. Verbindlichkeiten, die zur Finanzierung des laufenden Warengeschäfts oder der Nebenbetriebe eingegangen wurden, sind hier nicht aufzuführen.
- ⁷⁾ Als zweckgebundene Mittel sind alle Verbindlichkeiten aufzuführen, bei denen der Kreditgeber die Ausleihung an im einzelnen bezeichnete Kreditnehmer oder an einen bezeichneten Kreis von Kreditnehmern für einen bestimmten Zweck vorgeschrieben hat. Hierzu sind auch Mittel zu rechnen, die dem berichtenden Institut nach bereits durchgeführter Kreditgewährung zur Refinanzierung bestimmter Engagements zur Verfügung gestellt wurden.
- ⁸⁾ Hier sind Verbindlichkeiten gegenüber Genossenschaften, die nicht Kreditgenossenschaften sind, sowie gegenüber anderen Einrichtungen des Genossenschaftssektors aufzuführen, es sei denn, daß sie zur Finanzierung des laufenden Warengeschäfts oder der Nebenbetriebe eingegangen wurden.
- ⁹⁾ Hier sind z. B. Warenkontokorrentkredite bei der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank anzugeben, ferner Gelder, die bei diesem Institut ausschließlich zur Finanzierung warengeschäftlicher oder nebenbetrieblicher Anlagen aufgenommen wurden; bei letzteren ist die Befristung anzugeben.
- ¹⁰⁾ Hier ist die Verschuldung aus dem Warengeschäft gegenüber der Hauptgenossenschaft und gegenüber anderen überörtlichen Einrichtungen des genossenschaftlichen Warenssektors aufzuführen.
- ¹¹⁾ Darzustellen ist das haftende Eigenkapital nach § 10 KWG unter Angabe der einzelnen Posten, die der Errechnung zugrunde liegen, wie es mit der Feststellung der Bilanz gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KWG wirksam werden wird; in Klammern ist auch das am Bilanzstichtag gemäß der letzten festgestellten Bilanz oder dem letzten Feststellungsbescheid des Bundesaufsichtsamtes geltende haftende Eigenkapital anzugeben.
Für den Fall, daß von übergeordneten Kreditinstituten Angaben zur angemessenen Eigenkapitalausstattung für Kreditinstitutgruppen gemäß § 10a KWG gemacht werden müssen, sind sie an dieser Stelle in die Anlage zum Jahresabschluß entsprechend einzufügen.
- ¹²⁾ Wurde ein Zwischenabschluß erstellt, so ist ein Zwischengewinn bzw. -verlust als gesonderter Posten hierunter einzufügen und zu berücksichtigen.
- ¹³⁾ Die nach der Zuschlagsverordnung vom 6. Dezember 1963 (BGBl. I S. 871) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1727) nicht in Frage kommende Zuschlagbemessung ist im Klammerzusatz zu streichen. Der sich gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung bis 1995 auf 25% des Eigenkapitals reduzierende Haftsummenzuschlag ist in den bis dahin folgenden Kalenderjahren mit dem jeweils noch zulässigen Vorhundertssatz zu zeigen. Das bedeutet, für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, wie es mit Feststellung der Bilanz gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KWG wirksam werden wird, ist bereits von dem niedrigeren Zuschlagshöchstsatz des nächsten Kalenderjahres auszugehen, während die Klammerangabe des am Bilanzstichtag geltenden haftenden Eigenkapitals auf der Basis des noch am 31. Dezember zulässigen, höheren Haftsummenzuschlages zu ermitteln ist.
- ¹⁴⁾ Soweit die Relation auch auf konsolidierter Basis gemäß § 12 Abs. 5 Satz 4 KWG eingehalten werden muß, ist diese Angabe hier zusätzlich aufzunehmen.
- ¹⁵⁾ Das haftende Eigenkapital, das nach den Grundsätzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG über die Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals zu berücksichtigen ist.
- ¹⁶⁾ Werden Leasinggegenstände von Genossenschaften als Leasinggeber aktiviert, so ist der entsprechende Aktivposten unter Ausgliederung des auf die Leasinggegenstände entfallenden Betrages in die Kreditgliederung einzufügen.
- ¹⁷⁾ Hier ist der Betrag stiller Reserven im Sinne des § 340f HGB bzw. § 26a KWG a. F. zu zeigen, der im Hinblick auf fehlende Einzelwertberichtigungen als gebunden anzusehen ist.
- ¹⁸⁾ Bei der Berechnung der Großkreditgrenze gilt als haftendes Eigenkapital nur die Summe der in § 13 Abs. 8 KWG aufgeführten Eigenkapitalbestandteile, allerdings einschließlich der schon vorhandenen, aber erst durch die Feststellung des Jahresabschlusses wirksam werdenden Posten. In Klammern ist die am Bilanzstichtag geltende Großkreditgrenze anzugeben.
- ¹⁹⁾ Werden die Kreditgrenzen in Abhängigkeit von variablen Größen festgelegt, so ist von den Werten der Jahresbilanz auszugehen. Handelt es sich bei der Bezugsgröße um das haftende Eigenkapital, so ist der in Abschnitt II der Anlage zum Jahresabschluß ermittelte Betrag zugrunde zu legen. In Klammern ist jeweils die am Bilanzstichtag geltende Kreditgrenze anzugeben.
- ²⁰⁾ Für die Behandlung mehrerer Kredite als „Kredit an einen Kreditnehmer“ ist § 19 Abs. 2 KWG zugrunde zu legen. Ihr gesonderter Ausweis nach V. C. Zeile a) bleibt unberührt. Die Großkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 1 KWG (V. B. 1.) ist als zusätzliche Größenklassenbegrenzung in das Gliederungsschema aufzunehmen.
- ²¹⁾ Hier ist die über die einmalige Erfassung des einer Personenhandelsgesellschaft oder einer BGB-Gesellschaft gewährten Kredites hinausgehende Mehrfacherfassung summenmäßig abzusetzen. Entsprechendes gilt für sonstige Mehrfacherfassungen.
- ²²⁾ Bei der Berechnung des Betrags der Großkredite, der Relation gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG sowie der Höchstkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 4 KWG findet § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KWG keine Anwendung.
Für gruppenangehörige Kreditinstitute sind vom übergeordneten Kreditinstitut Angaben gemäß § 13a KWG – falls erforderlich – zusätzlich in die Anlage zum Jahresabschluß aufzunehmen.
- ²³⁾ Bei der Ermittlung der Summe aller Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG sind die Kredite an Personenhandelsgesellschafter (Komplementäre, Kommanditisten) und an BGB-Gesellschafter auch dann einzubeziehen, wenn sie 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals (§ 13 Abs. 8 KWG) erst durch Hinzurechnung des der Personenhandelsgesellschaft/BGB-Gesellschaft gewährten Kredites übersteigen. Eine sich ergebende Mehrfacherfassung dieses Kredites ist am Ende der Aufstellung wieder abzusetzen, so daß dieser insgesamt nur einmal berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt für sonstige Mehrfacherfassungen.
- ²⁴⁾ Bei der Berechnung der Großkreditoberstgrenze ist der am Bilanzstichtag geltende Betrag des nach § 13 Abs. 8 KWG ermittelten haftenden Eigenkapitals zugrunde zu legen.

Anlage 2*)

**Anlage zum Jahresabschluß von Sparkassen
(Muster 2)**

Anlage zum Jahresabschluß vom
der

I. Erläuterungen zur Jahresbilanz

A. Aktiva

Zu Posten 3 – Forderungen an Kreditinstitute

darunter:

- a) Forderungen an Bausparkassen aus Bausparverträgen TDM¹⁾
- b) Forderungen aus Genußrechten²⁾ TDM

Zu Posten 6 – Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

darunter:

Genußrechte an Kreditinstituten²⁾ TDM

In den Aktivposten 2 bis 6 sind enthalten:

Auslandsgeschäfte³⁾ TDM

Zu Posten 12 – Sachanlagen

in der Betriebs- und Geschäftsausstattung enthaltene Einbauten in fremden Grundstücken

TDM

Zu Posten 15 – Sonstige Vermögensgegenstände

darunter:

a) Forderungen an den Gewährträger aus seiner Gewährleistung für Verluste TDM

b) zur Rettung von Forderungen erworbene Grundstücke und Gebäude⁴⁾ TDM

B. Passiva

Zu Posten 1 – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

darunter:

Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln⁵⁾ TDM

Zu Posten 2 – Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

darunter:

Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln⁵⁾ TDM

In den Passivposten 1 bis 3 sind enthalten:

Auslandsgeschäfte³⁾ TDM

Zu Posten 12d – Bilanzgewinn/Bilanzverlust

a) Bilanzgewinn

vorgesehene Gewinnverwendung

aa) Einstellung in die Gewinnrücklagen TDM

ab) sparkassenrechtliche Ausschüttung TDM

ac) sonstige sparkassenrechtliche Verwendung TDM

ad) Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals TDM

ae) Wiederauffüllung der Einlagen stiller Gesellschafter TDM

*) Fußnoten 1) bis 5) siehe „Anmerkungen zur Anlage zum Jahresabschluß“.

- b) Bilanzverlust
 - Verlust gedeckt
 - ba) aus Gewinnrücklagen TDM
 - bb) aus Genußrechtskapital TDM
 - bc) aus Einlagen stiller Gesellschafter TDM
 - bd) vom Gewährträger (gegebenenfalls in welcher Weise) TDM

II. Haftendes Eigenkapital⁶⁾

1. Kernkapital (§ 10 Abs. 4a Satz 2 KWG)⁷⁾

- a) gezeichnetes Kapital TDM
- darunter:
 - Einlagen stiller Gesellschafter, die bis zum Ablauf des neuen Geschäftsjahres gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KWG ihre Zurechenbarkeit zum haftenden Eigenkapital verlieren TDM
- b) Rücklagen TDM (.....)
- c) Bilanzgewinn, soweit die Einstellung in die Rücklagen sowie die Wiederauffüllung der Einlagen stiller Gesellschafter beschlossen ist TDM
- d) Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB TDM (.....)
- e) immaterielle Vermögensgegenstände ././ TDM (.....)
- f) Bilanzverlust ././ TDM (.....)
- Kernkapital insgesamt TDM (.....)
- Kernkapital in v. H. der gemäß Grundsatz I nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva % (..... %)
- Kernkapitalbedarf zur Erreichung einer Kernkapitalrelation von 4,4% (§ 10 Abs. 4a Satz 2 KWG) TDM (.....)

2. Ergänzungskapital (§ 10 Abs. 6b Satz 1 und 2 KWG)

- a) Genußrechtskapital gemäß § 10 Abs. 5 KWG TDM (.....)
- darunter:
 - Genußrechte, die bis zum Ablauf des neuen Geschäftsjahres gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 KWG ihre Zurechenbarkeit zum haftenden Eigenkapital verlieren TDM
- b) Abzugsposten nach § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 3 KWG (Marktpflegeposition für Genußrechtskapital) ././ TDM (.....)
- c) Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB TDM (.....)
- d) anrechnungsfähiger Unterschiedsbetrag bei nicht realisierten Reserven gemäß § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2, 3 sowie Abs. 4b Satz 5 KWG TDM (.....)
- in v. H. der gemäß Grundsatz I nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva % (..... %)
- davon:
 - da) in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden TDM (.....)
 - db) in Wertpapieren TDM (.....)

e) § 6b EStG-Rücklagen gemäß § 10 Abs. 4a Satz 1 Nr. 5 KWG		TDM	(.....)
f) Bilanzgewinn, soweit er für die Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals beschlossen ist		TDM	
g) Nachrangkapital gemäß § 10 Abs. 5a KWG		TDM	(.....)
darunter:			
solches, das bis zum Ablauf des neuen Geschäftsjahres seine Zurechenbarkeit zum haftenden Eigenkapital verliert	TDM		
h) Abzugsposten nach § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 3 KWG (Marktpflegeposition für Nachrangkapital)	./.	TDM	(.....)
i) Abzugsposten nach § 10 Abs. 6b Satz 2 KWG	./.	TDM	(.....)
k) Abzugsposten nach § 10 Abs. 6b Satz 1 KWG	./.	TDM	(.....)
Ergänzungskapital insgesamt		TDM	(.....)
3. Summe Kernkapital + Ergänzungskapital		TDM _____	(_____)
4. Abzugsposten nach § 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4 und 5 KWG	./.	TDM	(.....)
5. Haftendes Eigenkapital insgesamt		TDM _____	(_____)
 III. Anlagen nach § 12 Abs. 1 KWG		TDM	
1. Am Bilanzstichtag überstiegen keine/_____ bedeutende(n) Beteiligung(en) gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 KWG 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals			
2. Summe bedeutender Beteiligungen gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 KWG als v. H.-Satz des haftenden Eigenkapitals ⁹⁾		 %
3. Durch haftendes Eigenkapital ⁹⁾ abzudeckender Betrag gemäß § 12 Abs. 5 Satz 4 und 5 KWG		TDM	
 IV. Kennziffern der Grundsätze gemäß §§ 10 und 11 KWG (nach den Werten der Jahresbilanz errechnet)			
1. Grundsatz I %		
2. Grundsatz Ia			
Abs. 1 %		
Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 %		
Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 %		
Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 %		
3. Grundsatz II %		
4. Grundsatz III %		
 V. Kreditgeschäft			
A. Für die Kreditgliederung C. heranzuziehende Bilanzposten:			
1. Aktivposten 2b: Wechsel		TDM	
2. Aktivposten 3: Forderungen an Kreditinstitute		TDM	
3. Aktivposten 4: Forderungen an Kunden ¹⁰⁾		TDM	

4. Passivposten unter dem Strich 1 a: Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	TDM
5. Passivposten unter dem Strich 1 b: Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	TDM
6. Passivposten unter dem Strich 1 c: Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	TDM
7. Passivposten unter dem Strich 2 a: Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften darunter: Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften mit Darlehen	TDM
abzüglich	TDM
8. im Aktivposten 3 enthaltene auf den Namen lautende Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen	TDM
zuzüglich	TDM
9. in der Jahresbilanz von den Krediten abgesetzte Wertberichtigungen und Abzinsungsbeträge davon:	TDM
a) Einzelwertberichtigungen	TDM
b) Pauschalwertberichtigungen	TDM
c) Vorsorgereserven	TDM
hiervon gebunden:	TDM ¹⁾
d) Abzinsungsbeträge	TDM
10. Rückstellungen für Risiken aus Eventualverbindlichkeiten (Passivposten unter dem Strich 1 a und 1 b) und für Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften mit Darlehen (Passivposten unter dem Strich 2 a) sowie Pauschalwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Passivposten unter dem Strich 1 a und 1 b	TDM
11. in der Jahresbilanz mit Verbindlichkeiten kompensierte Forderungen	TDM
12. Beteiligungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KWG	TDM
Gesamtkreditvolumen	TDM _____
B. Kreditgrenzen	
1. Die Großkreditgrenze nach § 13 Abs. 1 KWG beträgt ¹²⁾	TDM (.....)
2. Die sparkassenrechtliche Personalkreditobergrenze beträgt ¹³⁾	TDM (.....)

C. Kreditgliederung ¹⁴⁾

Arten und Größenklassen	Stück	TDM	Anteil am Gesamtkreditvolumen (%)
1	2	3	4
a) Forderungen an Kreditinstitute i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KWG			
Kredite i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 KWG			
Kredite i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 4 KWG			
Forderungssalden im Verrechnungsverkehr mit Kreditinstituten			
Risikofreie Teilbeträge von Weiterleitungskrediten			
b) Zwischensumme (von a) (Kredite, auf die § 13 Abs. 3 und 4 KWG keine Anwendung findet)			
c) übrige Kredite			
bis unter 50 TDM			
50 TDM bis unter 100 TDM			
100 TDM bis unter 500 TDM			
500 TDM bis unter 1 Mio DM			
1 Mio DM bis unter 10 Mio DM			
10 Mio DM und darüber			
abzüglich Mehrfacherfassungen ¹⁵⁾			
d) Zwischensumme (von c)			
e) Gesamtkreditvolumen (b + d)			100

D. Berechnung der Relation gemäß § 13 Abs. 3 KWG ¹⁶⁾

1. Summe aller Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG, ausgehend vom Gliederungsschema V. C.:

a) In Zeile d) der Kreditgliederung enthaltene Kreditbeträge, die 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals übersteigen

TDM

b) In Zeile d) der Kreditgliederung enthaltene Kreditinanspruchnahmen, bei denen lediglich die Zusagen die Großkreditgrenze übersteigen

TDM

abzüglich:

c) Nach § 13 Abs. 6 KWG zu kürzende Beträge (Teilsumme aus den Buchstaben a und b)

TDM

- d) Restkreditbeträge aus den Buchstaben a und b, die nach Vornahme der Kürzungen unter Buchstabe c die Großkreditgrenze unterschreiten
TDM
- e) Mehrfacherfassungen¹⁷⁾
TDM/ TDM
- f) Summe der Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG (Stückzahl:)
TDM _____
2. Relation gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG
_____ fach

E. Höchstkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 4 KWG¹⁶⁾

Am Bilanzstichtag überstiegen keine/_____ Großkredite 50 v. H. des haftenden Eigenkapitals.¹⁸⁾

Anmerkungen zur Anlage zum Jahresabschluß

- ¹⁾ Die Rundungen sind jeweils auf volle tausend DM (TDM) vorzunehmen. Bei Beträgen bis zu DM 1000 muß eine Rundung auf tausend DM erfolgen. Bei der Bildung der Zwischen- und Endsummen sind die ungerundeten Beträge in die Berechnung einzustellen und danach das jeweilige Ergebnis zu runden.
- ²⁾ Soweit Genußrechte an Kreditinstituten nicht in Wertpapieren verbrieft und nicht rückzahlbar (Ausweis unter Aktivposten 15 Sonstige Vermögensgegenstände) sind, sind sie unter ihrem Ausweisposten als Ausgliederung in der Anlage zu zeigen; die Anlage ist in diesem Fall entsprechend zu ergänzen.
- ³⁾ Soweit in den Aktivposten 2 bis 6 Geschäfte mit Vertragspartnern enthalten sind, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, sind diese entsprechend der Gliederung im Bilanzformblatt hier aufzuführen, soweit möglich unter Angabe der ausländischen Währung. Entsprechendes gilt für die Passivposten 1 bis 3.
- ⁴⁾ Die zur Rettung von Forderungen erworbenen Grundstücke und Gebäude sind entsprechend § 12 Abs. 2 Nr. 4 KWG nicht länger als fünf Jahre in den Ausgliederungsvermerk aufzunehmen; diese Vermögensgegenstände sind spätestens dann dem Aktivposten 12 Sachanlagen zuzuordnen.
- ⁵⁾ Als zweckgebundene Mittel sind alle Verbindlichkeiten aufzuführen, bei denen der Kreditgeber die Ausleihung an im einzelnen bezeichnete Kreditnehmer oder an einen bezeichneten Kreis von Kreditnehmern für einen bestimmten Zweck vorgeschrieben hat. Hierzu sind auch Mittel zu rechnen, die dem berichtenden Institut nach bereits durchgeführter Kreditgewährung zur Refinanzierung bestimmter Engagements zur Verfügung gestellt wurden.
- ⁶⁾ Darzustellen ist das haftende Eigenkapital nach § 10 KWG unter Angabe der einzelnen Posten, die der Errechnung zugrunde liegen, wie es mit der Feststellung der Bilanz gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 KWG wirksam werden wird; in Klammern ist auch das am Bilanzstichtag gemäß der letzten festgestellten Bilanz oder dem letzten Feststellungsbescheid des Bundesaufsichtsamtes geltende haftende Eigenkapital anzugeben. Bei Kreditgewährungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 KWG sind die entsprechenden Beträge im Berechnungsschema jeweils offen abzusetzen.
Für den Fall, daß von übergeordneten Kreditinstituten Angaben zur angemessenen Eigenkapitalausstattung für Kreditinstitutsgruppen gemäß § 10a KWG gemacht werden müssen, sind sie an dieser Stelle in die Anlage zum Jahresabschluß entsprechend einzufügen.
- ⁷⁾ Wurde ein Zwischenabschluß erstellt, so ist ein Zwischengewinn bzw. -verlust als gesonderter Posten hierunter einzufügen und zu berücksichtigen.
- ⁸⁾ Soweit die Relation auch auf konsolidierter Basis gemäß § 12 Abs. 5 Satz 4 KWG eingehalten werden muß, ist diese Angabe hier zusätzlich aufzunehmen.
- ⁹⁾ Das haftende Eigenkapital, das nach den Grundsätzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG über die Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals zu berücksichtigen ist.
- ¹⁰⁾ Werden Leasinggegenstände von Sparkassen als Leasinggeber aktiviert, so ist der entsprechende Aktivposten unter Ausgliederung des auf die Leasinggegenstände entfallenden Betrages in die Kreditgliederung einzufügen.
- ¹¹⁾ Hier ist der Betrag stiller Reserven im Sinne des § 340f HGB bzw. § 26a KWG a. F. zu zeigen, der im Hinblick auf fehlende Einzelwertberichtigungen als gebunden anzusehen ist.
- ¹²⁾ Bei der Berechnung der Großkreditgrenze gilt als haftendes Eigenkapital nur die Summe der in § 13 Abs. 8 KWG aufgeführten Eigenkapitalbestandteile, allerdings einschließlich der schon vorhandenen, aber erst durch die Feststellung des Jahresabschlusses wirksam werdenden Posten. In Klammern ist die am Bilanzstichtag geltende Großkreditgrenze anzugeben.
- ¹³⁾ Wird die sparkassenrechtliche Personalkreditobergrenze in Abhängigkeit von variablen Größen (z. B. den Einlagen) festgelegt, so ist von den Werten der Jahresbilanz auszugehen. In Klammern ist der am Bilanzstichtag geltende Betrag anzugeben.
- ¹⁴⁾ Für die Behandlung mehrerer Kredite als „Kredit an einen Kreditnehmer“ ist § 19 Abs. 2 KWG zugrunde zu legen. Ihr gesonderter Ausweis nach V. C. Zeile a) bleibt unberührt. Die Großkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 1 KWG (V. B. 1.) ist als zusätzliche Größenklassenbegrenzung in das Gliederungsschema aufzunehmen.
- ¹⁵⁾ Hier ist die über die einmalige Erfassung des einer Personenhandelsgesellschaft oder einer BGB-Gesellschaft gewährten Kredites hinausgehende Mehrfacherfassung summenmäßig abzusetzen. Entsprechendes gilt für sonstige Mehrfacherfassungen.
- ¹⁶⁾ Bei der Berechnung des Betrages der Großkredite, der Relation gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG sowie der Höchstkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 4 KWG findet § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KWG keine Anwendung.
Für gruppenangehörige Kreditinstitute sind vom übergeordneten Kreditinstitut Angaben gemäß § 13a KWG – falls erforderlich – zusätzlich in die Anlage zum Jahresabschluß aufzunehmen.
- ¹⁷⁾ Bei der Ermittlung der Summe aller Großkredite nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG sind die Kredite an Personenhandelsgesellschafter (Komplementäre, Kommanditisten) und an BGB-Gesellschafter auch dann einzubeziehen, wenn sie 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals (§ 13 Abs. 8 KWG) erst durch Hinzurechnung des der Personenhandelsgesellschaft/BGB-Gesellschaft gewährten Kredites übersteigen. Eine sich ergebende Mehrfacherfassung dieses Kredites ist am Ende der Aufstellung wieder abzusetzen, so daß dieser insgesamt nur einmal berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt für sonstige Mehrfacherfassungen.
- ¹⁸⁾ Bei der Berechnung der Großkreditobergrenze ist der am Bilanzstichtag geltende Betrag des nach § 13 Abs. 8 KWG ermittelten haftenden Eigenkapitals zugrunde zu legen.

**Verordnung
über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen
des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens
gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse
nach § 17 des Chemikaliengesetzes *)**

Vom 14. Oktober 1993

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und d, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 5 und § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 10 und 11 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) sowie des § 10 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

**Verordnung
über Verbote und Beschränkungen
des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe,
Zubereitungen und Erzeugnisse
nach dem Chemikaliengesetz
(Chemikalien-Verbotsverordnung –
ChemVerbotsV)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Verbote

§ 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht

§ 3 Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte
§ 4 Selbstbedienungsverbot
§ 5 Sachkenntnis
§ 6 ISO-Normen
§ 7 Ordnungswidrigkeiten
§ 8 Straftaten

Anhang (zu § 1)

Abschnitt 1 (unbesetzt)
Abschnitt 2 Asbest
Abschnitt 3 Formaldehyd
Abschnitt 4 Dioxine und Furane
Abschnitt 5 Gefährliche und krebserzeugende flüssige Stoffe und Zubereitungen
Abschnitt 6 Benzol
Abschnitt 7 Aromatische Amine
Abschnitt 8 Bleikarbonate und -sulfate
Abschnitt 9 Quecksilberverbindungen
Abschnitt 10 Arsenverbindungen
Abschnitt 11 Zinnorganische Verbindungen
Abschnitt 12 Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201);
2. Richtlinie 79/663/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Ergänzung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 197 S. 37);
3. Richtlinie 82/806/EWG des Rates vom 22. November 1982 zur zweiten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Benzol) (ABl. EG Nr. L 339 S. 55);
4. Richtlinie 82/828/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 zur dritten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (PCT) (ABl. EG Nr. L 350 S. 34);
5. Richtlinie 83/478/EWG des Rates vom 19. September 1983 zur fünften Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 263 S. 33);
6. Richtlinie 85/467/EWG des Rates vom 1. Oktober 1985 zur sechsten Änderung (PCB/PCT) der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 269 S. 56);
7. Richtlinie 85/610/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur siebten Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1);
8. Richtlinie 89/677/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 398 S. 19);
9. Richtlinie 91/173/EWG des Rates vom 21. März 1991 zur neunten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 85 S. 34);
10. Richtlinie 91/338/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur zehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 186 S. 59 und Nr. L 253 S. 26);
11. Richtlinie 91/339/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 186 S. 64);
12. Richtlinie 91/659/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1991 zur Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (Asbest) (ABl. EG Nr. L 363 S. 36).

- Abschnitt 13 Polychlorierte Biphenyle und Polychlorierte Terphenyle
- Abschnitt 14 Vinylchlorid
- Abschnitt 15 Pentachlorphenol
- Abschnitt 16 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- Abschnitt 17 Teeröle
- Abschnitt 18 Cadmium
- Abschnitt 19 Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan

§ 1

Verbote

(1) Das Inverkehrbringen

1. von Stoffen und Zubereitungen, die in Spalte 1 des Anhangs bezeichnet sind, sowie
2. von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten,

ist in dem in Spalte 2 des Anhangs genannten Umfang nach Maßgabe der in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Ausnahmen verboten.

(2) Die Verbote gelten nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sowie für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die

1. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder
2. zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung

in den Verkehr gebracht werden, sofern in Spalte 3 des Anhangs nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist nach Spalte 3 des Anhangs eine Ausnahme von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen sind und
2. eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu erlassen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen.

§ 2

Erlaubnis- und Anzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erhält, wer

1. die Sachkenntnis nach § 5 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 1, wenn sie über Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muß in jedem Betrieb eine Person nach Satz 1 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Apotheken,
2. Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 nur an Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben, sowie
3. Tankstellen und sonstige Betankungseinrichtungen, soweit sie Ottokraftstoffe zum unmittelbaren Verbrauch abgeben.

(6) Wer nach Absatz 5 Nr. 2 keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach Absatz 1 vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort. Eine nach § 11 Abs. 7 oder § 45 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung oder nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe g des Einigungsvertrages erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach Absatz 6.

§ 3

Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte

(1) Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder C (ätzend) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit dem Gefahrensymbol X_n (mindergiftig) und dem R-Satz R 40 zu kennzeichnen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn

1. dem Abgebenden Name und Anschrift des Erwerbers bekannt sind oder der Erwerber sich entsprechend ausgewiesen hat,
2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich vom Erwerber bestätigen lassen, daß dieser die Stoffe und Zubereitungen
 - a) als Handelsgewerbetreibender weiterveräußern oder
 - b) als Endabnehmer in erlaubter Weise verwenden will, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,

3. der Erwerber, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, mindestens 18 Jahre alt ist,
4. der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel nach der Gefahrstoffverordnung erwerben will, die dort vorgeschriebene Erlaubnis vorgelegt hat und
5. der Abgebende den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet hat.

(2) Die Abgabe nach Absatz 1 darf nur durch eine in dem Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt. Dies gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben und mit der Abgabe Personen beauftragen, die zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden; die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Über die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 ist ein Abgabebuch zu führen, das Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthält. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift zu bestätigen. Das Abgabebuch ist vom Betriebsinhaber zusammen mit den Empfangsscheinen für mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben und die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Angaben in anderer Weise für mindestens 3 Jahre nachweisen können. Die nach Absatz 3 Satz 1 nachzuweisenden Angaben müssen bei Abgabe an öffentliche Anstalten nach Satz 1 die Angabe umfassen, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Tankstellen und sonstige Betankungseinrichtungen, soweit sie Ottokraftstoffe zum unmittelbaren Verbrauch abgeben. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnenden Reinigungsmittel in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen, die den Anforderungen der Norm ISO 8317 (Ausgabe 1. Juli 1989) entsprechen.

§ 4

Selbstbedienungsverbot

Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot nach § 22 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnenden Reinigungsmittel in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen, die den Anforderungen der

Norm ISO 8317 (Ausgabe 1. Juli 1989) entsprechen, und nicht für Ottokraftstoffe, die an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen zum unmittelbaren Verbrauch abgegeben werden.

§ 5

Sachkenntnis

(1) Die erforderliche Sachkenntnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer

1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat,
2. die Approbation als Apotheker besitzt,
3. die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
4. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt,
5. die Abschlußprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden hat, sofern die Abschlußprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht,
6. die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer /Geprüfte Schädlingsbekämpferin bestanden hat,
7. im Rahmen eines Hochschulstudiums ausweislich des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Abschlußprüfung nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht, oder
8. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.

(2) Die Prüfung der Sachkenntnis erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkenntnis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, auf die § 3 Abs. 1 Anwendung findet. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Sachkenntnisnachweis gilt als erbracht

1. für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, daß sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG Nr. L 307 S. 1) erfüllen, sowie

2. für Personen, die in einer Anzeige nach § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.

§ 6

ISO-Normen

ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen abgibt, ohne daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die in § 3 Abs. 1 bezeichneten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen

- a) abgibt, ohne in dem Betrieb beschäftigt zu sein, die erforderliche Sachkenntnis nachgewiesen zu haben oder mindestens 18 Jahre alt zu sein, oder

- b) durch eine Person abgeben läßt, die nicht in dem Betrieb beschäftigt ist, die erforderliche Sachkenntnis nicht nachgewiesen hat oder die nicht mindestens 18 Jahre alt ist,

4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 das Abgabebuch nicht oder nicht vollständig führt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 das Abgabebuch oder die Empfangsscheine nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder

5. entgegen § 4 Satz 1 Stoffe oder Zubereitungen im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt.

§ 8

Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit dem Anhang die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

Anhang
 (zu § 1)

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 1: (unbesetzt)

Abschnitt 2: Asbest

<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktinolith 2. Amosit 3. Anthophyllit 4. Chrysotil 5. Krokydolith 6. Tremolit 	<ol style="list-style-type: none"> 77536-66-4 12172-73-5 77536-67-5 12001-29-5 12001-28-4 77536-68-6 	<p>Stoffe nach Spalte 1 mit Faserstruktur, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für chrysotilhaltige Ersatzteile zum Zwecke der Instandhaltung, soweit andere geeignete asbestfreie Ersatzteile nicht auf dem Markt angeboten werden, und für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, die freie Asbestfasern mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 % enthalten. Ferner gilt es mit Ausnahme von Elektro-Speicherheizgeräten nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die asbesthaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 20. April 1994 nicht für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die vor dem 20. Oktober 1993 hergestellt worden sind. Satz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spielzeug, 2. Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel öffentlich verkauft werden, 3. Raucherartikel wie Tabakpfeifen, Zigaretten- oder Zigarrenspitzen, 4. katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte bestimmt oder in diese eingebaut sind, 5. Anstrichstoffe, 6. Stoffe oder Zubereitungen zum Aufsprühen oder Aufspritzen, 7. Krokydolith und krokydolithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse. <p>(3) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für folgende chrysotilhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutzkleidung für das Hantieren mit flüssigen Massen für Temperaturen über 1000 °C, 2. Kanal- und Druckrohre für den Tiefbaubereich, ausgenommen unbeschichtete Trinkwasserrohre, 3. Brunnenrohre für die Entwässerung von Braunkohletagebauen, 4. Kupplungsbeläge für Fahrzeuge und Bremsklotzsohlen für schienengebundene Fahrzeuge, soweit keine sicherheitstechnisch geeigneten asbestfreien Kupplungsbeläge oder verkehrsrechtlich zugelassenen asbestfreien Bremsklotzsohlen auf dem Markt angeboten werden,
--	--	--	---

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

- 5. duroplastische Formmassen zur Herstellung von Kommutatoren,
- 6. statische Dichtungen, dynamische Dichtungen, Packungen und Zylinderkopfdichtungen für Fahrzeuge und gewerbliche Anwendung,
- 7. Reibbeläge für gewerbliche Anwendungen und
- 8. poröse Massen für Acetylenflaschen. Vor dem 31. Dezember 1994 hergestellte Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen dürfen auch nach dem 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, wenn eine Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen ist.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für

- 1. chrysotilhaltige Diaphragmen für Elektrolyseprozesse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe bis zum 31. Dezember 1999 und
- 2. asbesthaltige Rohstoffe zur Herstellung von chrysotilhaltigen Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse in bestehenden Anlagen bis zum 31. Dezember 2010,

soweit asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden oder deren Verwendung zu einer unzumutbaren Härte führt.

Abschnitt 3: Formaldehyd

Formaldehyd

50-00-0

- (1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraums 0,1 ml/m³ (ppm) überschreitet. Die Ausgleichskonzentration ist nach einem Prüfverfahren zu messen, das dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Das Bundesgesundheitsamt veröffentlicht im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach Anhörung von Sachverständigen Prüfverfahren, die diesen Anforderungen entsprechen.
- (2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten.
- (3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der thermischen Verwertung in einer nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten oder nach § 7 des Abfallgesetzes planfestgestellten Anlage.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, daß sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Abs. 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten.

(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt nicht für Industriereiniger.

(4) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten die Verbote nach Spalte 2 nicht für Möbel, die vor dem 31. Dezember 1991 hergestellt wurden.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 4: Dioxine und Furane

1. 2,3,7,8-Tetrachlor-dibenzo-p-dioxin (TCDD)	1746-01-6	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die insgesamt mehr als 0,005 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 oder mehr als 0,002 mg/kg (ppm) des Stoffes nach Spalte 1 Nr. 1 enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. Stoffe und Zubereitungen, die nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassen wurden, 2. die Abgabe als Zwischenprodukt und 3. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die zur Ausfuhr bestimmt sind.
2. 1,2,3,7,8-Pentachlor-dibenzo-p-dioxin	40321-76-4		
3. 1,2,3,6,7,8-Hexachlor-dibenzo-p-dioxin	57653-85-7		
4. 1,2,3,7,8,9-Hexachlor-dibenzo-p-dioxin	19408-74-3		
5. 1,2,3,4,7,8-Hexachlor-dibenzo-p-dioxin	39227-28-6		
6. 2,3,7,8-Tetrachlor-dibenzofuran (TCDF)	51207-31-9		
7. 2,3,4,7,8-Pentachlor-dibenzofuran	57117-31-4		
8. 1,2,3,6,7,8-Hexachlor-dibenzofuran	57117-44-9		

Abschnitt 5: Gefährliche und krebserzeugende flüssige Stoffe und Zubereitungen

Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung als gefährlich oder krebserzeugend einzustufen sind	Stoffe und Zubereitungen nach Spalte 1 in Dekorationsgegenständen und Spielen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
---	--

Abschnitt 6: Benzol

Benzol	71-43-2	Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind, 2. Stoffe und Zubereitungen, die zur Verwendung bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen bestimmt sind, 3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind, 4. Stoffe und Zubereitungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, und 5. Lehr- und Ausbildungszwecke.
--------	---------	---	--

Abschnitt 7: Aromatische Amine

1. 2-Naphthylamin und seine Salze	91-59-8	Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr dieser Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze	92-67-1	
3. Benzidin und seine Salze	92-87-5	
4. 4-Nitrobiphenyl	92-93-3	

Abschnitt 8: Bleikarbonate und -sulfate

1. Wasserfreies neutrales Bleikarbonat	598-63-0	Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.
2. Bleihydrokarbonat	1319-46-6		
3. Bleisulfate	7446-14-2 und 15739-80-7		

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 9: Quecksilberverbindungen

Quecksilberverbindungen

Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifoulingfarbe (Stoff oder Zubereitung zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Schiffskörpern oder sonstigen Geräten oder Einrichtungen, die völlig oder teilweise im Wasser untergetaucht werden),
2. zum Schutz von Holz,
3. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen und
4. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Abschnitt 10: Arsenverbindungen

Arsenverbindungen

Arsenverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifoulingfarbe,
2. zum Schutz von Holz und
3. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für anorganische Salze vom Typ Kupfer-Chrom-Arsen, die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz zum Einsatz kommen.

Abschnitt 11: Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifoulingfarbe und
2. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Antifoulingfarbe für Schiffskörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 25 m.

Abschnitt 12: Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboranDi- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran (DBB)

75113-37-0

Stoffe und Zubereitungen mit einem Massegehalt von 0,1 % oder mehr des Stoffes nach Spalte 1 dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 13: Polychlorierte Biphenyle und Polychlorierte Terphenyle

1. Trichlorierte und höherchlorierte Biphenyle (PCB)	1336-36-3	1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1, 3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten, sowie 4. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, daß sie unter Nummer 2 oder Nummer 3 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Wirtschaft analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen von PCB- oder PCT-haltigen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren zum ausschließlichen Zweck einer zulässigen Instandhaltung, Beförderung, Neubefüllung oder Reinigung und 2. das Inverkehrbringen zum Zwecke der thermischen Verwertung in einer nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten oder nach § 7 des Abfallgesetzes planfestgestellten Anlage. (2) Die zuständige Behörde kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens nach Spalte 2 Nr. 1 bis 4 zulassen, sofern die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung unter chemischer Umwandlung des in ihnen enthaltenen PCB und PCT als Ausgangs- oder Zwischenprodukte in einer nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlage eingesetzt werden sollen, und die Endprodukte nicht den Verböten nach Spalte 2 unterliegen; dieser Zeitraum kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde längstens für 5 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung das Inverkehrbringen der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach Spalte 2 Satz 1 genehmigen, wenn 1. PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, ausgetauscht werden sollen, oder 2. PCB- oder PCT- haltige Transformatoren zum Ausgleich des normalen Schwunds der Kühlflüssigkeit mit Stoffen oder Zubereitungen, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, wieder aufgefüllt werden sollen, sofern sich die Geräte in gutem Betriebszustand befinden.
2. Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8		

Abschnitt 14: Vinylchlorid

Vinylchlorid (Chlorethen)	75-01-4	Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
---------------------------	---------	---

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 15: Pentachlorphenol

<p>1. Pentachlorphenol CAS-Nummer: 87-86-5</p> <p>2. Pentachlorphenol, Natriumsalz sowie die übrigen Pentachlorphenolsalze und -verbindungen CAS-Nummer: 131-52-2</p>	<p>1. Stoffe nach Spalte 1,</p> <p>2. Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,01 % der Stoffe nach Spalte 1 und</p> <p>3. Erzeugnisse, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die Stoffe nach Spalte 1 enthält und deren von einer Behandlung erfaßten Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 enthalten,</p> <p>dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Zubereitungen behandelt wurden, die Stoffe nach Spalte 1 enthielten. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezembers 1989 der 3. Oktober 1990.</p> <p>(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.</p>
---	---	---

Abschnitt 16: Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

<p>1. Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff) CAS-Nummer: 56-23-5</p> <p>2. 1,1,2,2-Tetrachlorethan CAS-Nummer: 79-34-5</p> <p>3. 1,1,1,2-Tetrachlorethan CAS-Nummer: 630-20-6</p> <p>4. Pentachlorethan CAS-Nummer: 76-01-7</p>	<p>1. Stoffe nach Spalte 1,</p> <p>2. Zubereitungen und Erzeugnisse,</p> <p>a) denen die Stoffe nach Spalte 1 als Lösungsmittel zugesetzt wurden, oder</p> <p>b) mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % der Stoffe nach Spalte 1 auch als Verunreinigung</p> <p>dürfen zur Verwendung durch den privaten Endverbraucher nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.</p>
---	--	---

Abschnitt 17: Teeröle

<p>Teeröle</p>	<p>1. Holzschutzmittel, die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten, und</p> <p>2. Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und mit Holzschutzmitteln nach Nummer 1 behandelt worden sind,</p> <p>dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Holzschutzmittel mit einem Gehalt von</p> <p>1. bis zu höchstens 5 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren, sofern die Holzschutzmittel</p> <p>a) nicht an den privaten Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden sowie</p> <p>b) nicht in Innenräumen verwendet werden,</p> <p>2. mehr als 5 mg/kg (ppm) bis zu höchstens 50 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren</p> <p>a) zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Erzeugnissen aus Holz oder Holzwerkstoffen,</p> <p>b) für andere Imprägnierungsverfahren zur Teilimprägnierung von Holzpfehlen, mit denen ein Tiefenschutz gewährleistet ist, insbesondere die Einstelltränkung im Heiß-Kalt-Verfahren, wobei zum Schluß des Imprägnierungsvorganges der Gehalt an Teerölen auf der Oberfläche der Holzpfehle zu vermindern ist, oder</p>
----------------	--	--

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

c) zur Imprägnierung von Erzeugnissen aus Holz oder Holzwerkstoffen durch andere Verfahren, bei denen ein gleich guter oder besserer Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt ist,

3. mehr als 50 mg/kg (ppm) bis zu höchstens 500 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Bahnschwellen und Leitungsmasten.

(2) Holzschutzmittel nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dürfen zur ausschließlichen Verwendung in Staaten, die auf Grund ihrer klimatischen Bedingungen erhöhte Anforderungen an den Holzschutz stellen, in den Verkehr gebracht werden.

(3) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Holzschutzmitteln nach Abs. 1 Nr. 1 imprägnierte Erzeugnisse, sofern sie

1. nicht für den privaten Endverbraucher bestimmt sind und nicht durch Aufstreichen, Aufspritzen oder Tauchen behandelt wurden,
2. nicht zur Verwendung in Innenräumen bestimmt sind und
3. keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes sind.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Holzschutzmitteln nach Abs. 1 Nr. 2 imprägnierte Erzeugnisse, sofern sie

1. nicht für Innenräume, Kinderspielplätze und sonstige mit regelmäßigem menschlichem Hautkontakt verbundene Zwecke bestimmt sowie
2. keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes

sind.

(5) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Holzschutzmitteln nach Absatz 1 Nr. 3 imprägnierte

1. Bahnschwellen nur zur Verwendung innerhalb von Gleisen und
2. Leitungsmasten, die in Staaten verbracht werden, die auf Grund ihrer klimatischen Bedingungen erhöhte Anforderungen an den Holzschutz stellen.

(6) Bahnschwellen, Leitungsmasten und Pfähle, die mit Holzschutzmitteln nach Spalte 2 Nr. 1 imprägniert worden sind, dürfen erneut in den Verkehr gebracht werden, sofern

1. die letzte Imprägnierung vor mehr als 15 Jahren stattgefunden hat,

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

- 2. frische Schnittstellen dauerhaft versiegelt oder abgedeckt sind,
 - 3. sie nicht für Innenräume, Kinderspielplätze oder sonstige mit regelmäßigem menschlichen Hautkontakt verbundene Zwecke bestimmt sind,
 - 4. sie nicht für Zwecke des privaten Endverbrauchers bestimmt sind und
 - 5. sie keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind.
- (7) Die Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind von einer behördlichen Genehmigung abhängig.

Abschnitt 18: Cadmium

- 1. Cadmium
- 2. Cadmiumverbindungen

7440-43-9

(1) Mit Stoffen nach Spalte 1 eingefärbte Erzeugnisse oder ihre Bestandteile, die aus

1. Polyvinylchlorid (PVC)
2. Polyurethan (PUR)
3. Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von Pigmentpräparationen („master batch“) verwendeten Polyethylens niedriger Dichte,
4. Celluloseacetat (CA),
5. Celluloseacetobutyrat (CAB),
6. Epoxydharzen,
7. Melaminformaldehydharz (MF),
8. Harnstoffformaldehyd (UF),
9. ungesättigten Polyestern (UP),
10. Polyethylenterephthalat (PET),
11. Polybutylenterephthalat (PBT),
12. Polystyrol glasklar/Standard,
13. Acrylnitrilmethylmethacrylat (AMMA),
14. vernetztem Polyethylen (VPE),
15. Polystyrol, schlagfest (SB), oder
16. Polypropylen (PP)

hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01 % Massengehalt des Kunststoffes übersteigt.

(2) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 von über 0,01 % dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Folgende Erzeugnisse oder ihre Bestandteile aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren, die mit Stoffen nach Spalte 1 stabilisiert wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01 % Massengehalt des Polymers übersteigt:

- (1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 3 gelten nicht für Erzeugnisse, soweit sie aus Sicherheitsgründen mit Stoffen nach Spalte 1 gefärbt oder stabilisiert werden müssen. Das Verbot nach Spalte 2 gilt ferner nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten oder Anlagen, die cadmiumhaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind.
- (2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für Zubereitungen mit einem hohen Zinkanteil, sofern der Massengehalt von Stoffen nach Spalte 1 so niedrig wie möglich gehalten wird und 0,1 % nicht übersteigt.
- (3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 gilt nicht für
1. Erzeugnisse und deren Bestandteile, sofern die Anwendung
 - a) in der Luft- und Raumfahrt,
 - b) im Bergbau,
 - c) in der off-shore-Technik sowie
 - d) im Kernenergiebereich
 ein hohes Sicherheitsniveau erfordert,
 2. Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in
 - a) Straßenverkehrsmitteln,
 - b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
 - c) Schienenfahrzeugen und
 - d) Schiffen sowie
 3. elektrische Kontakte von Geräten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist.
- (4) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 Nr. 7 bis 16 und Abs. 2 gelten bis zum 31. Dezember 1995 nicht.
- (5) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt bis zum 30. Juni 1994 nicht.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

1. Verpackungsmaterial,
2. Bürobedarf und Schulbedarf,
3. Beschläge,
4. Bekleidung und Accessoires (einschließlich Handschuhe),
5. Boden- und Wandverkleidungen,
6. imprägnierte, bestrichene oder beschichtete Textilien,
7. Kunstleder,
8. Schallplatten,
9. Rohre und Anschlußteile,
10. Pendeltüren,
11. Innen- und Außenverkleidungen sowie Karosserieböden von Straßenverkehrsmitteln,
12. Beschichtung von im Baugewerbe oder in der Industrie verwendeten Stahlblechen und
13. Kabelisolierungen.

(4) Folgende Erzeugnisse und ihre Bestandteile, deren Oberfläche mit Stoffen nach Spalte 1 behandelt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Haushaltsgeräte,
2. Möbel,
3. sanitäre Anlagen,
4. Zentralheizungen und Klimaanlage,
5. in der Materialflußtechnik eingesetzte Einrichtungen,
6. Personenkraftwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge,
7. Schienenfahrzeuge,
8. Schiffe,
9. Geräte und Maschinen zur Herstellung von
 - a) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 1 bis 4,
 - b) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 5 bis 8,
 - c) Textilien und Bekleidung,
 - d) Papier und Pappe,
 - e) Lebensmitteln sowie
10. Geräte und Maschinen für
 - a) die Landwirtschaft,
 - b) das Gefrieren und Tiefgefrieren,
 - c) Druckereien und Buchbindereien.

(6) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 gilt bis zum 30. Juni 1995 nicht für die Erzeugnisse und deren Bestandteile nach Spalte 2 Abs. 4 Nr. 5 bis 8 und 9 Buchstabe b bis d.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 19: Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan

1. Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141)	76253-60-6	1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 und 3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten,	Das Verbot nach Spalte 2 gilt für den Stoff nach Spalte 1 Nr. 1 sowie die ihn enthaltenden Zubereitungen und Erzeugnisse bis zum 18. Juni 1994 nicht.
2. Monomethyldichlordiphenylmethan (Ugilec 121 oder 21)			
3. Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT)	99688-47-8	dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	

Artikel 2

**Änderung
der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung**

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) werden nach den Worten „§ 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)“ die Worte „in der bis zum 31. Oktober 1993 gültigen Fassung oder eine Prüfung nach § 5 Abs. 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft. Zugleich treten außer Kraft:

1. die PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1482);
2. die Pentachlorphenolverbotsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2235);
3. die 1. Chloraliphatenverordnung vom 30. April 1991 (BGBl. I S. 1059);
4. die Teerölverordnung vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1195).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Oktober 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
6. 10. 93 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Neunundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) 96-1-2-99	9481	(193 13. 10. 93)	14. 10. 93
13. 10. 93 Einhundertzweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1-6	9565	(196 16. 10. 93)	17. 10. 93
4. 10. 93 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Ergänzung von Schifffahrtszeichen auf den Seeschiffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern neu: 9511-1-25	9566	(196 16. 10. 93)	17. 10. 93

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
22. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2594/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2293/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Flächenstilllegung nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 238/19 23. 9. 93
22. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2595/93 der Kommission mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwendung stillgelegter Flächen für die Erzeugung ausdauernder Kulturpflanzen, aus denen in der Gemeinschaft Erzeugnisse für andere als Lebens- und/oder Futtermittelzwecke hergestellt werden	L 238/21 23. 9. 93
22. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 131/92, (EWG) Nr. 1695/92 und (EWG) Nr. 1696/92 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements, der Kanarischen Inseln sowie der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen	L 238/24 23. 9. 93
21. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2606/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/89 hinsichtlich des Gesamtalkoholgehalts bestimmter aus Ungarn eingeführter Qualitätsweine	L 239/6 24. 9. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
23. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2608/93 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 239/10	24. 9. 93
23. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2610/93 der Kommission zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse bezüglich Äpfel	L 239/16	24. 9. 93
23. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2611/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen bezüglich der Liste der großfrüchtigen Sorten	L 239/17	24. 9. 93
21. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2617/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier	L 240/1	25. 9. 93
23. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2620/93 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 240/7	25. 9. 93
23. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2621/93 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 420/93 über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse	L 240/8	25. 9. 93
23. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2622/93 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 695/93 über die Anwendung von Schutzmaßnahmen bei der Abfertigung zum freien Verkehr von Fischereierzeugnissen, die von Drittländerschiffen in der Gemeinschaft angelandet werden	L 240/9	25. 9. 93
23. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2623/93 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 240/10	25. 9. 93
24. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2626/93 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/93	L 240/15	25. 9. 93
24. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2627/93 der Kommission über eine pauschale Beihilfe für den Zuckerrohranbau und eine Beihilfe für die Verarbeitung von Zuckerrohr auf der Insel Madeira	L 240/19	25. 9. 93
24. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2628/93 der Kommission zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch für Spanien und Portugal vorgesehenen Zielmengen	L 240/22	25. 9. 93
27. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2639/93 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/93	L 242/6	28. 9. 93
28. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2648/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren	L 243/1	29. 9. 93
28. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2650/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1724/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	L 243/4	29. 9. 93
29. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2657/93 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im vierten Vierteljahr 1993 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Zuteilung der verfügbaren Mengen in diesem Vierteljahr	L 244/5	30. 9. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
29. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2658/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2357/93 zur Festsetzung der Menge Milch und Milcherzeugnisse, die im vierten Vierteljahr 1993 gemäß den vorgenannten Interimsabkommen zur Verfügung stehen	L 244/8	30. 9. 93
Andere Vorschriften			
21. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2592/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2932 12 00 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 238/17	23. 9. 93
21. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2593/93 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 238/18	23. 9. 93
21. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Blüten und Blütenknospen, frisch, geschnitten, mit Ursprung in Marokko, Jordanien, Israel und Zypern (1993/94)	L 239/1	24. 9. 93
21. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2605/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Melonen mit Ursprung in Israel (1993/94)	L 239/4	24. 9. 93
27. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2642/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Bananen im Jahr 1993	L 242/15	28. 9. 93
28. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2654/93 der Kommission mit zusätzlichen Übergangsbestimmungen zur Einfuhr von Bananen im Oktober 1993 im Rahmen des gemeinschaftlichen Zollkontingents	L 243/12	29. 9. 93
27. 9. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2655/93 des Rates über die rückwirkende Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft	L 244/1	30. 9. 93